



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notizen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Altezza, hat der Anwalt, noch eine kleine Minute! Täuschen mich meine alten Augen oder hat die Kerze nicht noch ein gut Stück mehr als die für das Siegeln vorgeschriebene Kürze?

Wie meint Ihr das?

Für eine im Durchmesser zwei Zoll haltende Kerze, Altezza, ist meines Wissens vorgeschrieben, sie müsse bis auf einen Viertelzoll herabgebrannt sein.

Das ist sie.

Ich täusche mich vielleicht, aber —

Ihr täuscht Euch sehr gewiß, Signor Andrea.

Da sich's um Leben und Sterben handelt, Altezza, so wäre wohl der Zollstock zu befragen.

Im Fall er gerade zur Hand sein sollte, recht gern. Mit mühsam verhohlenem Verdruß begann Francesco auf dem Schreibtisch nach ihm zu suchen.

Ich dürfte wohl mit meinem aufwarten, sagte der Anwalt ehrerbietig, und griff in die Tasche.

Das wird nicht nötig sein; ich finde schon den meinen.

Hier steht der meine sonst zur Verfügung, Altezza.

Wer weiß, ob der richtig ist.

Er trägt den herzoglichen Stempel, gnädiger Herr.

Francesco runzelte die Stirn. Signor Andrea, sagte er, wozu die vielen Worte? Habt Ihr es darauf abgesehen, für Euern Klienten eine nochmalige Galgenfrist zu erreichen? Ich bin nicht der Mann, der sich mit Advokatenkniffen in die Enge treiben läßt. Macht Euch den Gonzagas nicht verdächtiger, als Ihr es Ihnen schon seid. Das Pflaster Mantuas könnte leicht für Eure alten Füße zu heiß werden.

Altezza, gab der Anwalt demütig zur Antwort, ich hoffe unter dem Schutze Eurer Herrlichkeit noch manches Gebet an den Gräbern Eurer erhabenen Vorfahren verrichten zu dürfen.

(Fortsetzung folgt.)



## Notizen.

Strafgesetzhliche Bestimmungen zum Schutze von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Auf eine von bestimmten kaufmännischen Kreisen ihr gewordene Anregung hin ist endlich die Reichsregierung der Frage nähergetreten, ob sich der Erlass strafgesetzhlicher Bestimmungen zum Schutze von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen als ein Bedürfnis des deutschen Handelsstandes darstelle, und es sind zunächst Erhebungen in diesen Richtungen in den einzelnen Bundesstaaten angeordnet worden. Welches Ergebnis diese Erhebungen auch im einzelnen haben werden, soviel scheint schon jetzt festzustehen, daß für gewisse Geschäftszweige, namentlich für die chemische Industrie, der Mangel ausreichenden Schutzes gegen den Ver-

rat von Geschäftsgeheimnissen schwer empfunden wird. Man hat sich zwar — und das ist der beste Beweis für den Notstand — seither schon vielfach zu helfen gesucht, indem man für solche Fälle Konventionalstrafen festsetzte, sich Eides- oder Ehrenwortsversprechungen abgeben ließ, aber gerade in den wichtigsten Fällen, in denen oft die Existenz eines Geschäfts oder doch die derzeitige Art seines Betriebes von der Sicherung des Geheimnisses abhängt, haben diese Mittel versagt. Ist ein Geschäftsgeheimnis so wichtig, daß seine Kenntnis der Mühe und des Geldes lohnt, so wird leichtem Herzens die Konventionalstrafe bezahlt werden, und die Schädigung des verratenen Geschäfts bleibt bestehen, durch den Empfang der Konventionalstrafe nur wenig gemildert. Auch wird oft eine solche Strafe, namentlich wenn sich der Verräter ins Ausland begiebt und dort etwa bei einem ausländischen Konkurrenten Dienst nimmt oder wenn er vermögenslos ist, garnicht zu vollziehen sein oder ihre Einklagung doch unverhältnismäßige Mühe und Kosten verursachen. Was weiter die eidliche Verpflichtung der Geschäftsgehilfen anlangt, so fehlen ihr vor allem die gesetzlichen Grundlagen. Mir wenigstens ist kein Staat bekannt, wo die Gerichte gesetzlich zur Abnahme solcher Eide auf Antrag verpflichtet wären. Man hat deshalb in den Staaten, wo die Gerichte auch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, diese eidliche Verpflichtung als einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu begründen versucht. Indessen scheint diese Begründung mehr als zweifelhaft, und jedenfalls kommt es bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur auf den guten Willen des Richters an und darauf, welche Ansicht er sich von der Zulässigkeit einer solchen Vereidigung gebildet hat, ob sie vorgenommen wird oder nicht. Dazu kommt, daß von zahlreichen Theoretikern und Praktikern der Bruch einer solchen eidlichen Verpflichtung als nicht strafbar und der § 162 des Strafgesetzbuches als darauf nicht anwendbar erklärt wird. Daraus ergibt sich, daß der Schutz, den die heutige Gesetzgebung gegen den Verrat von Geschäftsgeheimnissen gewährt, durchaus ungenügend ist, wenn er überhaupt als vorhanden betrachtet werden kann.

Es fragt sich nun, in welcher Weise den unleugbar schweren Schädigungen, welche der Mangel solcher Schutzbestimmungen dem deutschen Handel bringt, begegnet werden kann. Auf dem Gebiete des Zivilrechts und durch dasselbe ist eine Abhilfe kaum möglich, denn in bezug auf die Geltendmachung aus dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen begründeter Zivilrechtsansprüche wird sich im großen und ganzen das vorhin über die Zweckmäßigkeit der Konventionalstrafe in solchen Fällen gesagte wiederholen lassen. Der in Zahlen schwer nachweisbare Schaden wird auf dem Wege langwieriger kostspieliger Prozesse festzustellen sein, und nach Beendigung eines solchen Prozesses wird nicht selten der Geschäftsherr ein Urteil in Händen haben, das er nicht realisiren kann und das für ihn deshalb nur ein wertloses Stück Papier ist. Hiernach erscheint der Weg der strafrechtlichen Regelung umso mehr als der einzig richtige, als er wohl am sichersten zum Ziele führt und trotz der Schwierigkeit der Formulirung eines dermaligen Strafgesetzes und später der Beweisfrage unzweifelhaft den verhältnismäßig größten Schutz gewährt. Dazu kommt noch, daß er bereits in mehreren Strafgesetzen eingeschlagen worden ist. So sagt der Art. 418 des Code pénal: „Jeder Leiter, Gehilfe oder Arbeiter einer Fabrik, welcher Ausländern oder im Auslande sich gewöhnlich aufhaltenden Inländern Geheimnisse der Fabrik, in welcher er beschäftigt ist, mittheilt, wird mit Korrekthausstrafe oder mit einer Geldbuße von 500 bis 20 000 Franks belegt.“ Der Verrat an Inländer wird hier also nicht mit Strafe bedroht, und der Gedanke des Gesetzgebers ist wohl in erster Linie der, die Verbreitung der damals

und bis in die neuere Zeit alle andern Völker überflügeluden Technik der französischen Industrie in das Ausland thunlichst zu verhindern, und damit dem Auslande nicht die Möglichkeit erfolgreicher Konkurrenz mit der französischen Arbeit zu geben. Bei dem heutigen Stande des Welthandels und des Weltverkehrs würde eine derartig beschränkte Bestimmung keinen Sinn mehr haben, allein sie zeigt doch den Weg zu einer Regelung der Sache, wie sie jetzt erforderlich ist. Auch in Deutschland hatte der Gedanke bereits in einem Strafgesetz Ausdruck gefunden. Das Thüringische Strafgesetzbuch bedrohte „Staatsdiener und andre öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind“ mit Gefängnis bis zu vier Monaten oder mit verhältnismäßiger Geldstrafe, „wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an andre mittheilen.“ Das Reichsstrafgesetzbuch hat freilich diese Bestimmung außer Kraft und keine ähnliche an ihre Stelle gesetzt. Indessen verwirft es den Gedanken einer Bestrafung der Verletzung fremder Geheimnisse durchaus nicht, hat ihn aber so beschränken zu müssen geglaubt, daß für den hier in Rede stehenden Zweck die von ihm aufgenommene Bestimmung völlig versagt. Der hier in Betracht kommende § 300 des Strafgesetzbuches lautet nämlich: „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strassachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugte Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“ An diese Bestimmung dürfte sich anknüpfen lassen, um den Verrat von Geschäftsgeheimnissen ganz allgemein unter Strafe zu stellen. Und zwar müßte diese Strafe hoch sein, auch unter Umständen von entehrenden Folgen begleitet werden können, wenn sie ihre Wirkung nicht verfehlen soll. Derjenige Geschäftsgehilfe, der seinem Geschäftsherrn 100 oder 1000 Mark stiehlt, wird mit der entehrenden Strafe des Diebstahls belegt; derjenige also, der ihm die Früchte seiner Geistesarbeit wegnimmt, sie ihm entzieht und dadurch vielleicht noch größern Schaden zufügt, als er es durch einen Diebstahl vermöchte, muß, zumal da der Vertrauensbruch nicht geringer ist, in ähnlicher Weise mit Strafe bedroht sein. Auch würde eine geringe Strafandrohung bei der Größe der durch den Verrat zu erreichenden Vorteile oft ihren Zweck verfehlen. Endlich wird bei der Festsetzung der strafrechtlichen Norm nicht zu vergessen sein, daß in den allerwenigsten Fällen der Verräter von Geschäftsgeheimnissen aus eigenem Antrieb handelt. Fast immer ist ein Anstifter da, der ein Interesse an der Kenntniss fremden Geschäftsbetriebes und seiner Geheimnisse hat, ein Konkurrent oder Spekulant. Gegen diesen wird die Strafandrohung besonders streng sein müssen.

Es ist klar, daß die vorstehenden Ausführungen den Gegenstand nicht erschöpfen. Sie wollen das aber auch nicht; sie sind nur in der Absicht geschrieben, den jetzigen Stand der brennend gewordenen Frage kurz darzulegen und anzudeuten, wie Abhilfe versucht werden kann.

Darmstadt.

Karl Meisel.

Das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien. Es ist nichts natürlicher, als daß ein Knabe, der auf einem Gymnasium aufgenommen sein will, sich nicht nur über sein Alter und seine Persönlichkeit, sondern auch über seine Vorbildung ausweist, und nicht minder natürlich scheint es, daß dieser Nachweis der

Vorbildung durch eine Prüfung geführt wird, der sich der Aufzunehmende unterwirft. So wird an allen sächsischen Gymnasien verfahren, und auch die „Lehr- und Prüfungsordnung für die (sächsischen) Gymnasien“ vom 8. Juli 1882 scheint voranzusehen, daß ein Knabe nur mittels Prüfung in das Heiligtum der Schule eintreten kann, denn der ganze Abschnitt trägt die Ueberschrift: „Aufnahmeprüfung“; § 50 bestimmt, welche Kenntnisse ein Knabe in die unterste Klasse des Gymnasiums mitbringen muß, und in § 51 ist nur von „der Prüfung der angemeldeten“ die Rede. Ueber die in höhere als die unterste Klasse Aufzunehmenden aber heißt es in § 50, Absatz 2: „Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.“ Und diese Leistungen, so nimmt man nach dem Sinne des Gesetzes an, können nur durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wirklich bloß durch eine Prüfung? Ist eine solche unbedingt und in allen Fällen notwendig? Oder ist sie nicht wenigstens zuweilen entbehrlich? Ja ist es nicht geradezu geboten, in gewissen Fällen davon abzusehen? Es lohnt wohl der Mühe, auf diese Fragen zu antworten.

Daß eine Prüfung für die Aufnahme die Regel bildet, ist notwendig und selbstverständlich, insbesondere für die in die unterste Klasse Aufzunehmenden, die eine sehr verschiedene Vorbildung genossen haben. In Preußen ist es schon anders, weil dort sehr viele Gymnasien Vorschulen haben, die mit jenen organisch verbunden sind, und wo die Erreichung des Zieles der ersten Vorschulklasse gleichbedeutend ist mit der Aufnahmefähigkeit in die unterste Klasse des Gymnasiums; wenn also der Direktor des Gymnasiums zugleich einen bestimmenden Einfluß auf die Vorschule hat und er selbst durch seine Namensunterschrift auf dem Jahreszeugnisse es ausspricht, daß der betreffende Knabe für das Gymnasium reif sei, dann hat es keinen Sinn, noch eine Prüfung anzustellen. In Sachsen hat man keine Vorschulen, und somit fällt diese Möglichkeit einer Aufnahme in die unterste Klasse ohne Prüfung weg.

Aber ist es auch so mit der Aufnahme in die übrigen Klassen? Schreibt nicht die Prüfungsordnung die Beibringung eines Zeugnisses über die bisher genossene Bildung vor? Kann nicht diese Bildung in einem andern Landesgymnasium genossen worden sein, das ja ganz dieselbe Lehrordnung, genau dieselben Lehrziele haben muß? Auch dann also eine Aufnahmeprüfung, wenn der Knabe von einem andern Gymnasium kommt? Man denke sich: Ein Beamter wird aus einer Stadt, wo sein Sohn das Gymnasium besucht hat, in eine andre versetzt, wo gleichfalls ein Gymnasium ist, in das er nun seinen Sohn bringen will. Der Junge hat — nehmen wir an — in Tertia geseffen (der Vater wurde innerhalb des Schuljahres versetzt) und bringt nun das Zeugnis bei: „X hat soundsolange in Tertia geseffen“: der Rektor aber prüft ihn und findet ihn nur für Quarta reif! Also an dem frühern Gymnasium, das, wohlgemerkt, ganz denselben Lehrplan hat, ganz dieselben Lehrziele stellen muß wie das neue, hat er drei Klassen durchgemacht, drei oder mehr Jahre lang haben ihn seine Lehrer beobachtet und kennen lernen können; sie sind in der Versetzungskonferenz darüber einig geworden, daß er nach dem, wie ihn seine Lehrer seit drei Jahren kennen gelernt haben, reif für Tertia sei, und er hat in dieser Klasse bereits geseffen — da kommt er an ein andres Gymnasium mit denselben Lehrzielen, und nach einer drei- bis vierstündigen Prüfung (länger wird sie kaum dauern) wird ihm erklärt: Du kannst nur nach Quarta kommen! Das kann doch nur heißen: Wir lernen dich in drei bis vier Stunden genauer

kennen, als deine bisherigen Lehrer in so viel Jahren. Zugleich liegt aber darin eine so schände Kritik der andern Schule, wie man sie sich nicht herber und rücksichtsloser und doch zugleich unberechtigter denken kann. Einen Knaben eine Klasse tiefer setzen, als er an einem andern Landesgymnasium saß, was heißt das anders, als daß das andre Gymnasium die Bestimmung über die Lehrziele entweder nicht richtig verstanden hat oder nicht richtig darnach verfahren ist, oder gar, daß es trotz bessern Wissens den Knaben unreif versetzt hat. Und einen Rektor, der einen solchen Vorwurf verdient, setzt der Minister nicht gleich ab? Oder läßt er es ruhig geschehen, daß die Leistungen und das Verfahren der einen Schule von den „Kollegen“ des nicht über, sondern vollkommen neben dem andern stehenden Gymnasiums in dieser Weise kritisiert werden? Und der Junge muß nun ein ganzes Jahr länger auf der Schulbank sitzen, und der Vater unterhält ihn ein ganzes Jahr länger, bringt ihn soviel langsamer vorwärts, trotzdem, daß die Lehrziele für alle Gymnasien gleich sind. Dazu fehlt dann nur noch — was auch vorkommt —, daß der Junge sich nun wirklich „besser macht,“ als man nach den Kenntnissen, die er von der frühern Schule mitbrachte, annehmen durfte — mit andern Worten: Wir wissen den Jungen viel besser zu behandeln, als er früher behandelt worden ist.

Eine solche Behandlung der Sache — wir wollen garnicht sagen: eine solche Bethätigung der Kollegialität — ist unwürdig; nicht würdiger ist es aber, wenn, was auch vorkommt und eine Zeitlang an einer Schule beinahe Praxis war, deren Leiter in Versammlungen immer das große Wort führte, der Rektor der neuen Schule die Aufzunehmenden höher setzt, als sie an der frühern Schule saßen oder versetzt wurden. Entweder stellt er sich damit ein Zeugnis aus, das die vorgesezte Behörde veranlassen müßte, einzuschreiten und ihm die Erreichung der Lehrziele noch deutlicher zur Pflicht zu machen, als es die Verordnung schon thut, oder er bringt den Knaben in eine Klasse, in der er nicht mit fortkommen kann und sitzen bleiben muß, und das ist unter allen Umständen mißlich.

Hier muß Wandel geschaffen werden, und es ist dies auch weder schwer noch bedenklich. Die der Kollegien wenig würdige und für die Betroffenen sehr harte bisherige Praxis muß einfach durch eine Verordnung des Ministeriums dahin abgeändert werden, daß mit Knaben, welche von einem andern (allenfalls Landes-) Gymnasium kommen und freiwillig dasselbe wechseln wollen, auf dem Gymnasium, wo sie sich melden, nicht geprüft werden dürfen, sondern einfach in die Klasse gesetzt werden müssen, in der sie in der frühern Schule saßen oder in die sie zuletzt versetzt wurden. Kommt der Schüler in dieser Klasse nicht fort, so muß er freilich den Kursus der Klasse zweimal durchmachen; aber es entspricht diese Praxis, meinen wir, nicht nur dem Sinne der Lehr- und Prüfungsordnung, sondern auch der Gerechtigkeit mehr als die bisherige. Mag sich der Minister dann über jeden einzelnen Fall, wo ein solcher Schüler das Ziel nicht erreicht hat, Bericht erstatten lassen, dann ist er sehr wohl in der Lage, Abhilfe eintreten zu lassen und etwaige zu große Unterschiede in den Anforderungen auszugleichen. Der hier gemachte Vorschlag ist auch durchaus nicht neu, sondern besteht bereits seit Jahren, irren wir nicht, in der ganzen preußischen Monarchie, jedenfalls in der Provinz Sachsen, und hat sich dort vollkommen bewährt. Was sich aber dort bewährt hat, wird wohl in Sachsen auch möglich sein.

Die Verwendung von Personennamen zu Ortsbezeichnungen ist an und für sich eine naheliegende und gerechtfertigte Sache. Kein loyaler Deutscher wird es anders als in der Ordnung finden, wenn es überall Wilhelmsstraßen, Wil-

helmsplätze, Wilhelmsgärten zc. giebt, und wenn hübschen Aussichtspunkten mit Vorliebe der Name Wilhelmshöhe oder auch Bismarckshöhe beigelegt wird. Aber „alles mit Maß.“ Italienreisende haben uns versichert, es gebe nicht Dedereß und Eintönigeres und nichts, was nach einiger Zeit einen übleren, halb zum Spott, halb zum Zorn reizenderen Eindruck mache, als die nirgends fehlenden Strada Vittorio Emanuele, Corso Cavour und ähnliche Namen; und wir unsrerseits bekennen, daß wir dies den Leuten vollkommen nachzufühlen imstande sind. Wir möchten daher einen Vermittlungsvorschlag machen. Ueberall da, wo etwas neues geschaffen oder aufgefunden worden ist, da thue man seiner patriotischen Gesinnung keinen Zwang an. Insbesondere bei Straßennamen in rasch wachsenden Städten ist man ja wirklich zum guten Teile darauf angewiesen, sich unsrer, in jüngster Zeit historisch gewordenen Namen zu bedienen, und die Erfahrung lehrt auch, daß diese Namen sich rasch einleben und das ihnen anfangs anhaftende konventionelle, kühle Gepräge bald verlieren. Auch wo ein Aussichtsz- oder Ausflugs punkt neu entsteht, würden wir unsrerseits zwar immer eine von dem Charakter der Aussicht oder Gegend hergenommene Bezeichnung vorziehen, lassen es uns aber gefallen, daß auch hier einmal die Namen unsrer Helden und großen Männer mit herangezogen werden. Aber das glauben wir im Namen des guten Geschmacks empfehlen zu dürfen: wo ein Punkt einmal einen hergebrachten und dabei womöglich charakteristischen Namen hat, da lasse man ihm denselben. Man macht unsern Kaiser und man macht Bismarck nicht größer, wenn man an die Stelle einer vollstümlichen, von selbst erwachsenen Bezeichnung eine kahle und künstliche setzt. Und so können wir auch durchaus nicht die Entrüstung darüber teilen, daß in Bielefeld der Rat es abgelehnt hat, den Namen einer benachbarten Höhe in „Bismarckshöhe“ umzuwandeln.\*)

Wir haben auf diesem Gebiete Dinge erlebt, die uns fast das Herz abdrückten. Unweit Konstanz liegt ein zum Teil mit Neben bewachsener Hügel mit reizender Aussicht auf den Bodensee und die Alpen, besonders aber hinüber nach dem schwäbischen Ufer, nach Meersburg und dem gegen Ueberlingen sich hinziehenden Gestade, sowie hinunter an das diesseitige, von Obst und Wein strohende Secufer; der Hügel hieß der Sonnenbühl. Ebenso giebt es auf der reizenden Insel Reichenau im Untersee einen prächtigen Punkt, den höchsten der Insel; er hieß von uralter Zeit her die Hohewacht. Diesen beiden Punkten ist in dem badischen Loyalitätsbez. Liberalismustaumel der sechziger Jahre der Name „Friedrichshöhe“ beigelegt worden. Ist das nicht, um sich die Haare auszurauen? So gab es bei Stuttgart ein „Luginsland.“ Das mußte sich um dieselbe Zeit in Wilhelmshöhe verwandeln!

Wer mit uns darin übereinstimmt, daß derartige im Interesse unsrer edeln Sprache, deren Bildungs- und Formtrieb doch begünstigt und nicht erstickt werden sollte, zu vermeiden sei, mit dem wollen wir uns gerne über so viele Bismarckstraßen und Bismarckplätze, wie er nur immer will, friedlich auseinandersetzen.

\*) In Leipzig forderten nach 1870 auch verschiedene Heißsporne, den Flossplatz in Kaiser-Wilhelmsplatz umzutausen. Der Rat aber ging nicht darauf ein, und doch wird man einen besser kaiserlich und nationalgesinnten Stadtrat als den Leipziger wahrscheinlich in ganz Deutschland nicht finden. Aber was hätte es für einen Sinn gehabt, einen alten historischen Namen, an dem ein Stück Stadtgeschichte hängt, ohne Not wegzuzwerfen? D. Red.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.  
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.